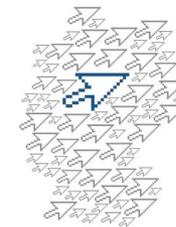


Novellierung des TKG (2016)

Aktueller Umsetzungsstand zum DigiNetzG

Informationsveranstaltung Breitbandausbau
25. Februar 2019 in Darmstadt

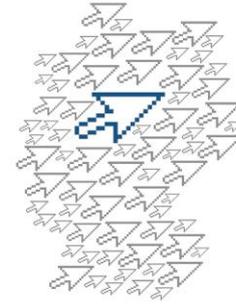


**BUNDES
BREITBAND
BÜRO**

*Ein Kompetenzzentrum des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur*

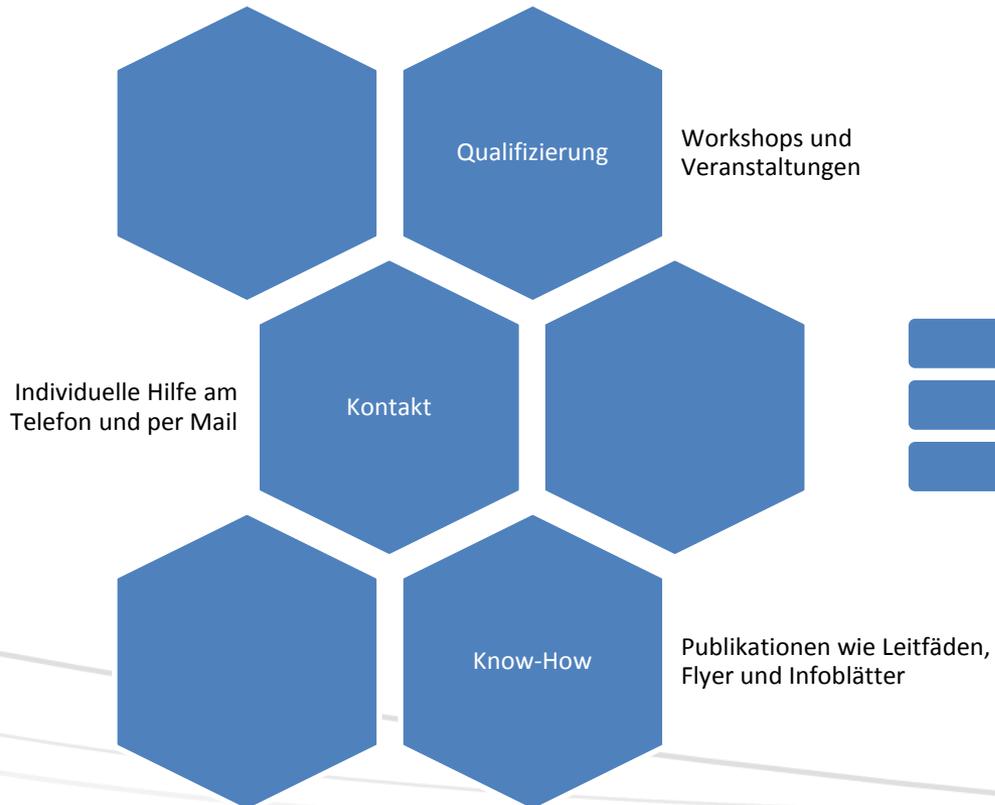


Breitbandbüro des Bundes



**BUNDES
BREITBAND
BÜRO**

*Ein Kompetenzzentrum des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur*



030 60 40 40 60

kontakt@breitbandbuero.de

www.breitbandbuero.de

Agenda

TOP 1

Allgemeines

TOP 2

Wegerecht

TOP 3

Mitverlegungspflicht

TOP 4

Mitnutzung & Mitverlegung

Allgemeines

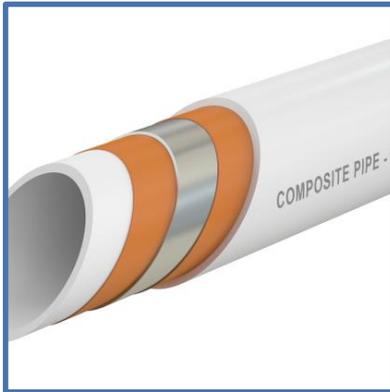
DigiNetzG

Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze



Seit dem 10. November 2016 in Kraft.

Allgemeines: Anpassungen im TKG



Mitnutzung & Mitverlegung

Wegerecht & Mitverlegungspflicht



Systematische Trennung im Gesetz

Agenda

TOP 1 Allgemeines

TOP 2 **Wegerecht**

TOP 3 Mitverlegungspflicht

TOP 4 Mitnutzung & Mitverlegung

Wegerecht

Nutzungsberechtigung
durch Bund

Zustimmung durch
Wegebauasträger

Umsetzung der Maßnahme

Wegerecht

Zustimmung durch den Wegebaustraäger (§ 68 Abs. 3)

- In schriftlicher oder elektronischer Form
- Bei Verlegungen/Änderungen einer TK-Linie
- Mit einer Frist von 3 Monaten bei Vorliegen eines vollständigen Antrag (Verlängerung um 1 Monat möglich)
- Danach gilt die Zustimmung als erteilt
- Auflagen als Nebenbestimmungen
- In Abhängigkeit einer Sicherheitsleistung
- Dokumentation der verlegten Infrastruktur

Zustimmung zur Verlegung in Geringerer Verlegetiefe (§ 68 Abs. 2)

- In Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen
 - Keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus
 - Keine wesentliche Erhöhung des Erhaltungsaufwands
 - Antragsteller übernimmt die Kosten der Beeinträchtigung/des Verwaltungsaufwands

Materialien zur Gesetzesumsetzung

Handreichungen der AG Digitale Netze



- Nutzungsrichtlinien der Bundesfernstraßen**
- Verlegetechniken im Breitbandausbau**
- Prüf- und Materialkonzept zur Mitverlegungspflicht**

Agenda

TOP 1 Allgemeines

TOP 2 Wegerecht

TOP 3 **Mitverlegungspflicht**

TOP 4 Mitnutzung & Mitverlegung

Mitverlegung im Rahmen der Sicherstellungspflicht



Mitverlegung im Rahmen der Sicherstellungspflicht

Verkehrsbaumaßnahme

Öffentliche Finanzierung

Anfänglich geplante
Dauer: > 8 Wochen

Vorrang der
Privatwirtschaft

Bedarfsgerechte Mitverlegungspflicht des Wegebauasträgers (§ 77i Abs. 7 S.1)

1. Verkehrsbaumaßnahme

- Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten (§ 3 Nr. 16 b TKG)
 - Bereitstellung: Neubau und Sanierung
 - Verkehrsdienste: insb. Straßen
 - Bei Durchführung durch Wegebauasträger (nicht Baustellen Dritter)

2. Öffentliche Finanzierung

- Mindestens teilweise öffentlich finanziert

3. Anfänglich geplante Dauer: länger als 8 Wochen

4. Vorrang der Privatwirtschaft gem. Art. 87f GG

- Sicherstellung der privatwirtschaftlichen Mitverlegung durch Dritten
- Veröffentlichung der Baumaßnahme über eine Plattform bzw. direkt bei regionalen TKU

Mitverlegung im Rahmen der Sicherstellungspflicht

Bedarf

5. Bedarf

- Feststellung durch Wegebauasträger: **Wo besteht Bedarf?**
 - Ungedeckte Nachfrage von 50 Mbit/s in den nächsten 3 Jahren
 - als widerlegbare Vermutung
 - Versorgungslage gem. Breitbandatlas bzw. anderer Quellen
 - Eignung der Mitverlegung zur Versorgungsdeckung
 - Prüfung im Rahmen eines Konzepts bzw. Netzausbauplans
 - Eignung der Mitverlegung zur Netzeinbindung/Vermarktungsfähigkeit
 - Prüfung etwa anhand der Baustellenlänge (ca. 1 km)
- **Wie kann der ermittelte Bedarf gedeckt werden?**
 - Materialkonzept zur Mitverlegungspflicht

Materialien zur Gesetzesumsetzung

Handreichungen der AG Digitale Netze



- Nutzungsrichtlinien der Bundesfernstraßen
- Verlegetechniken im Breitbandausbau
- Prüf- und Materialkonzept zur
Mitverlegungspflicht**

Agenda

TOP 1 Allgemeines

TOP 2 Wegerecht

TOP 3 Mitverlegungspflicht

TOP 4 **Mitnutzung & Mitverlegung**

Mitnutzung & Mitverlegung – Systematik der Ansprüche

Antrag



Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze als berechtigte Antragsteller im Rahmen der Ansprüche.



Versorgungsnetzbetreiber oder Versorgungsnetzeigentümer als Verpflichtete hat den Antrag binnen einer Frist zu gewähren, soweit keine Versagungsgründe vorliegen.



Annahme

Mitnutzung & Mitverlegung – Systematik der Ansprüche



Was sind öffentliche Telekommunikationsnetze? (§ 3 Nr. 16a)

- Bereitstellung öffentlich zugänglicher TK-Dienste
 - Ganz oder überwiegend
- Zur Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten

Mitnutzung & Mitverlegung – Systematik der Ansprüche



Was sind öffentliche Versorgungsnetze? (§ 3 Nr. 16b)

- entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen
 - TK
 - Energie
 - Wasser (kein Trinkwasser)
 - Verkehrsdienste (insbesondere Schienen, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen, Flugplätze)



Mitnutzung & Mitverlegung – Systematik der Ansprüche

Was ist der Inhalt der Anträge? Passive Netzinfrastruktur (§3 Nr. 17b)

Netzkomponenten

- die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen,
- selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden

Träger- und Mantelstrukturen

- Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, etc.
- Gebäude und deren Eingänge
- Antennenanlagen und Trägerstrukturen (Türme, Masten und Pfähle)

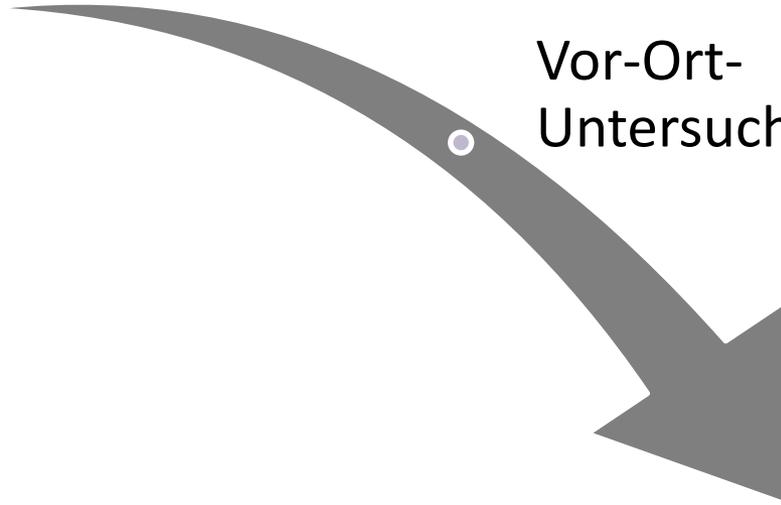
Ausnahmen

- Kabel, *einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel*, sind keine passiven Netzinfrastrukturen
- Verkehrswege, die nach Wegerecht in Anspruch genommen werden
- TK-Kabel, zu denen regulierter Zugang gewährt werden müsste



In 3 Schritten zur Mitnutzung & Mitverlegung

Informationen



Vor-Ort-
Untersuchung

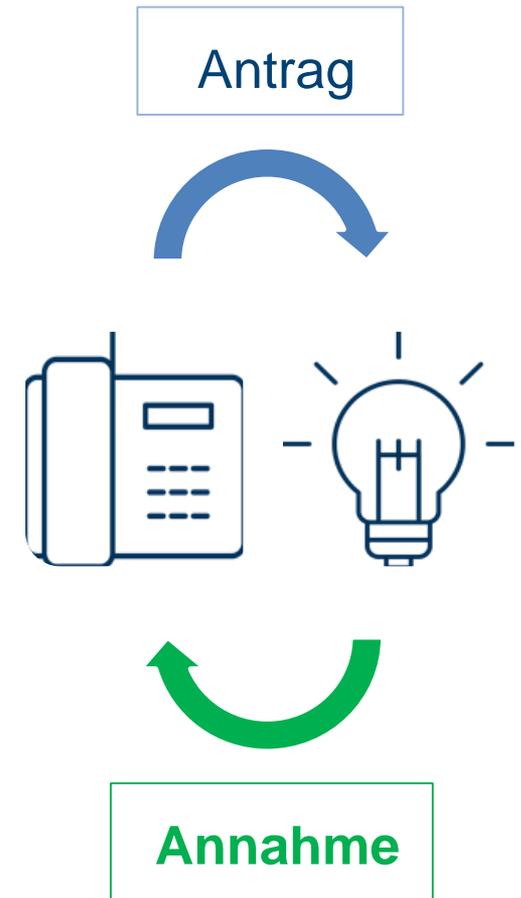
Mitnutzung &
Mitverlegung

Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur

Mitnutzungsanspruch

Mitnutzungsanspruch auf bestehende Infrastruktur (§ 77d)

- Antrag
 - Mindestangaben: Projektbeschreibung, Zeitplan & Gebiet
- Annahme und Mitnutzungsangebot
 - Frist: 2 Monate
 - Mindestanforderungen u. a. zur operativen Umsetzung



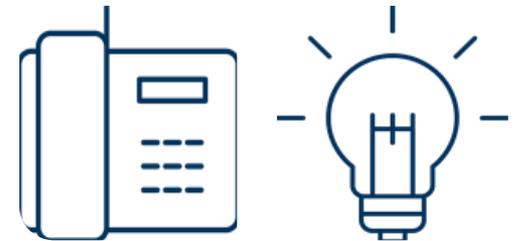
Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur

Mitnutzungsanspruch

Mitnutzungsvereinbarung

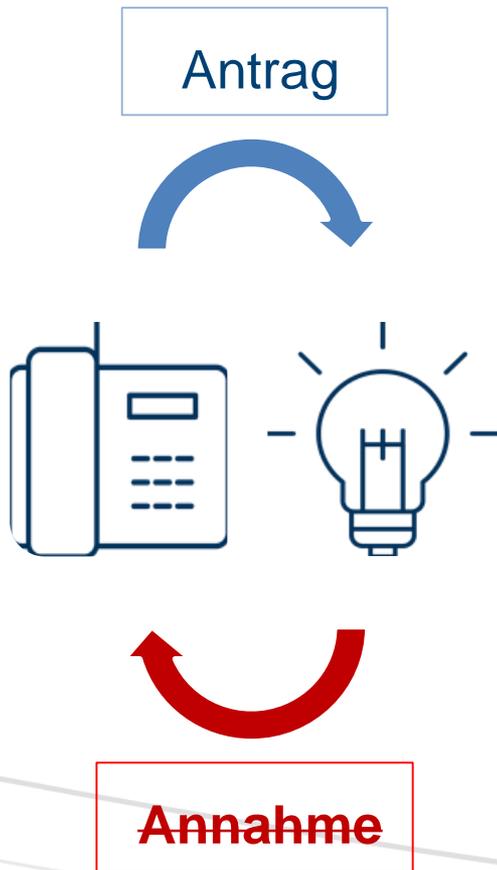
- Faire und angemessene Mitnutzungsentgelte
 - Zusatzkosten werden erstattet
 - inkl. Aufschlag in Höhe von 0,25 EUR pro Meter im Jahr
 - mind. 25 EUR(siehe Beschluss BK11-18-005)
- Haftungsbestimmungen
- Informationspflicht gegenüber der BNetzA binnen 2 Monate

Antrag



Annahme

Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur



Versagungsgründe

Objektive, transparente und verhältnismäßige Begründung (§ 77g Abs. 2)

(Abschließender) Katalog der Ablehnungsgründe:

- Fehlende technische Eignung für Mitnutzungsbegehren
- (zukünftig) fehlende Kapazitäten
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit & Gesundheit
- Gefährdung der Netzintegrität (kritische Infrastruktur)
- Zu erwartende erhebliche Störung durch TK-Dienste
- Tragfähige Alternativen
- Überbau von bestehenden Glasfasernetzen mit Open Access

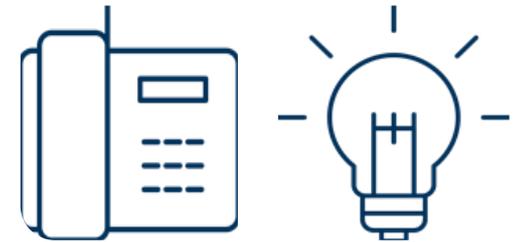
Mitverlegung im Rahmen der Koordinierung von Bauarbeiten

Mitverlegungsanspruch

Antrag auf Vereinbarung zur Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 1 bis 5)

- Antrag
 - Mindestangaben: Art & Umfang, Netzkomponenten
- Annahme
 - Frist: 1 Monat
- **Bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten im Rahmen einer zumutbaren Koordinierung**
- **Unter einer Kostenaufteilung nach dem Verursacherprinzip**
- Freiwillige Koordinierungsvereinbarung jederzeit möglich (§ 77 i Abs. 1)

Antrag



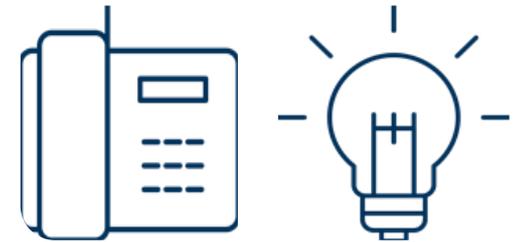
Annahme

Mitverlegung im Rahmen der Koordinierung von Bauarbeiten

Tatbestandsvoraussetzungen

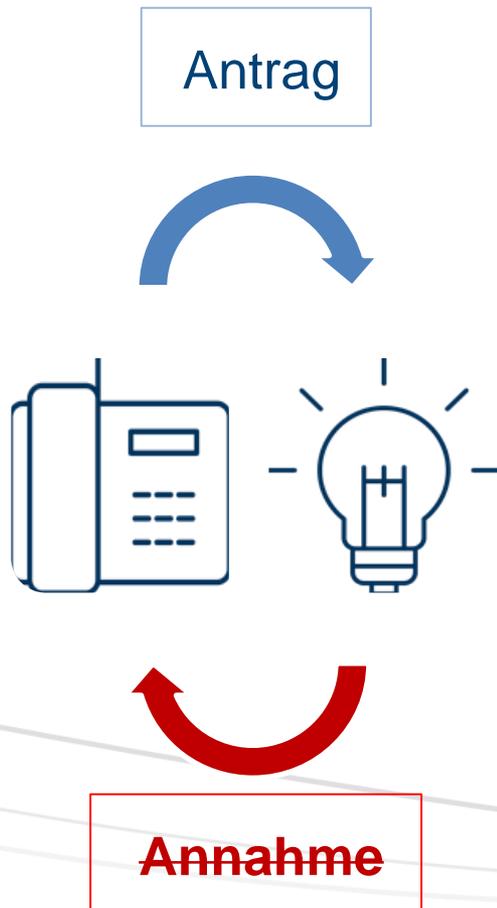
- **Öffentlich finanzierte Bauarbeiten**
 - Z.B. Haushalts-, oder Fördermittel
- **Zumutbarkeit der Koordinierung**
 1. Geringfügige Zusatzkosten & Zeitverzögerung
 - Z. B. Mehraufwendung zur Antragsbearbeitung
 2. Keine spürbare Behinderung der Kontrolle
 3. Koordinierungsanträge bis 1 Monat von Einreichung des endgültigen Projektantrags & Bauarbeiten ab 8 Wochen anfänglich geplanter Dauer
 - Z. B. während des Planfeststellungsverfahrens

Antrag



Annahme

Mitverlegung im Rahmen der Koordinierung von Bauarbeiten

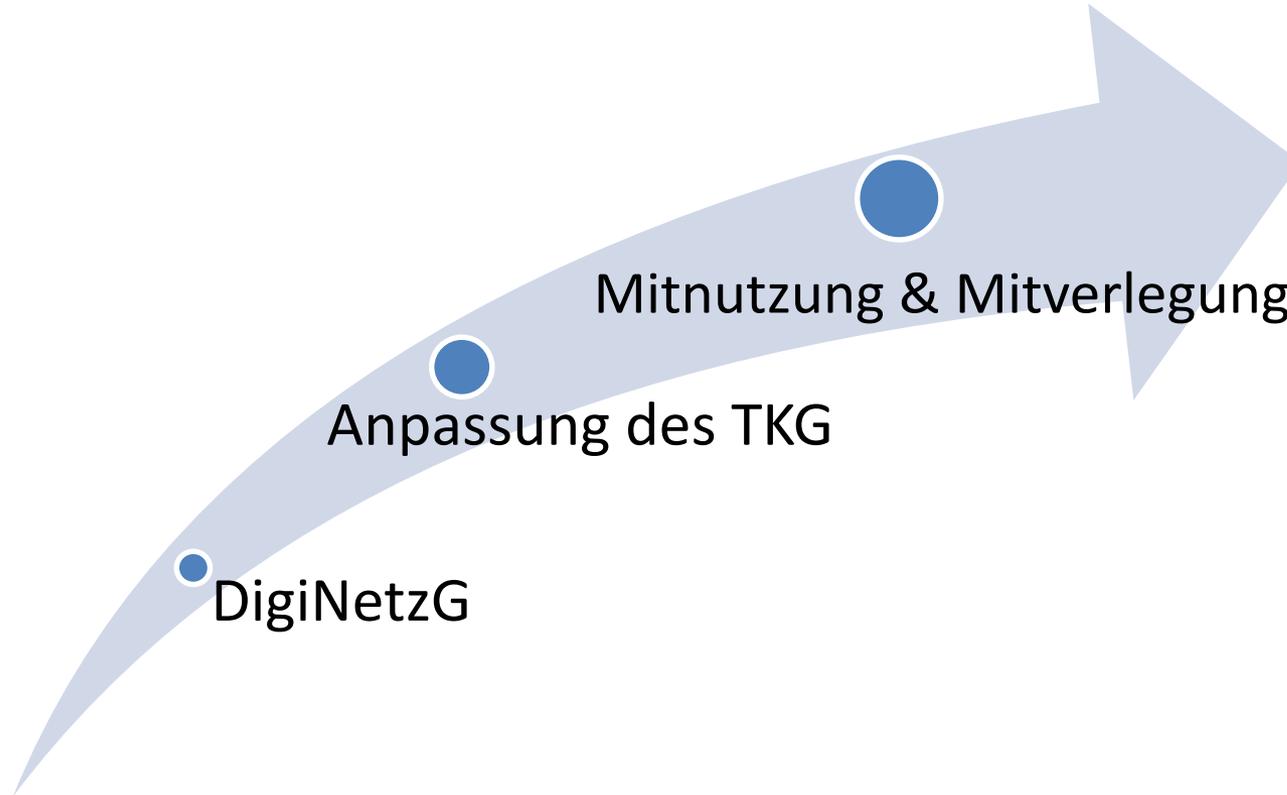


Versagungsgründe

Ganz oder teilweise Ablehnung des Antrags (§ 77i Abs. 5)

- Schutzbedürftige kritische Infrastruktur, die für deren Funktionsfähigkeit maßgeblich ist
- Unverhältnismäßige Schutzmaßnahmen bei einer Koordinierung notwendig
- *Überbau von bestehenden Glasfasernetzen (§ 77g Abs. 2 Nr. 7) ist **kein** Versagungsgrund bei der Mitverlegung*

Haben Sie noch Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Ansprechpartner:
Felix Gartner

Breitbandbüro des Bundes

Invalidenstraße 91, 10115 Berlin

Tel: 030 | 60 40 40 60

Fax: 030 | 60 40 40 640

E-Mail: kontakt@breitbandbuero.de



BUNDES
BREITBAND
BÜRO

Quellen- und Bildnachweise

Bilder/Icons/Symbole:

© Alexandr III/shutterstock.com (Leerrohr)

© AlexLMX/shutterstock.com (Straße)

© Hilch/shutterstock.com (Glühbirne, Handy, Haus, Schiff, Telefon, Zug, Tropfen)



BUNDES
BREITBAND
BÜRO

